



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Arnulf Rybicki	13.10.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Alexander Fischer	24096	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-West	23.11.2022	Empfehlung
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	06.12.2022	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	15.12.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	15.12.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Vollausbau Planetenfeldstraße von Martener Hellweg bis Fine Frau sowie Grunderneuerung der östlichen Fahrbahn der Planetenfeldstraße von Fine Frau bis Wittener Straße, Beschlusserhöhung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, das für den Vollausbau der Planetenfeldstraße von Martener Hellweg bis Fine Frau sowie die Grunderneuerung der östlichen Fahrbahn der Planetenfeldstraße von Fine Frau bis Wittener Straße im Baubeschluss mit der Drucksache Nr. 21608-21 beschlossene Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 3.500.000,00 Euro um 2.500.000,00 Euro auf 6.000.000,00 Euro zu erhöhen.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Budget des Tiefbauamtes (FB 66) aus der Investitionsfinanzstelle 66W01202014692 – Planetenfeldstr. Erneuerung – (Finanzposition 780 810) mit folgenden Auszahlungen:

Bis Haushaltsjahr 2021:	104.130,80 Euro
Haushaltsjahr 2022:	50.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2023:	4.510.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2024:	1.335.869,20 Euro

Die Investition bedingt ab dem Haushaltsjahr 2025 eine jährliche Belastung der Ergebnisrechnung in Höhe von 63.195,20 Euro.

Der Rat der Stadt Dortmund genehmigt gemäß § 83 Abs. 2 i. V. m. § 85 GO NRW außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Maßnahme in Höhe von 1.335.869,20 Euro im Haushaltsjahr 2022 zu Lasten des Haushaltsjahres 2024.

Zur Deckung dieser außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung wird der im Folgenden unter den „Finanziellen Auswirkungen - Anlage 3“ dargestellte Minderbedarf verwendet.

Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme wird mit dem vorhandenen Personal ausgeführt. Das Budget ist vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Haushaltsjahr 2022 ff. aus der Investitionsfinanzstelle 66W01202014692 – Planetenfeldstr. Erneuerung – (Finanzposition 780 810).

Bis zum Haushaltsjahr 2021 sind bereits Mittel in Höhe von 104.130,80 Euro abgeflossen. Es stehen als fortgeschriebener Haushaltsansatz im aktuellen Jahr Mittel in Höhe von 2.530.000,00 Euro zur Verfügung, so dass Minderauszahlungen in Höhe von 2.480.000,00 Euro entstehen. Es entstehen jedoch auch Mindereinzahlungen in Höhe von 1.897.500,00 Euro.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. werden die erforderlichen investiven Ein- und Auszahlungen für die Jahre 2023 - 2024 eingeplant. Diese Maßnahme löst zunächst im Haushaltsjahr 2023 eine Ausweitung und im Haushaltsjahr 2024 eine Verringerung des Investitionssaldos aus. Diese wird durch Zurückstellen anderer Maßnahmen kompensiert, so dass keine Ausweitung des Gesamtbudgets entsteht.

In 2022 werden bereits die Verpflichtungen für die Bedarfe für die Jahre 2023 und 2024 eingegangen, sodass entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in 2022 zu Lasten der jeweils einschlägigen Haushaltsjahre zur Verfügung stehen müssen. Verpflichtungsermächtigungen sind für das Haushaltsjahr 2023 nicht in ausreichender Menge und für das Jahr 2024 derzeit gar nicht auf der Finanzstelle geplant, sodass diese für das Jahr 2023 haushaltsneutral gemäß § 8 der Haushaltssatzung und für das Jahr 2024 außerplanmäßig gemäß § 83 i. V. m. § 85 GO NRW bereitgestellt werden müssen. Die einzelnen Beträge und Deckungsmöglichkeiten können der Anlage 3 entnommen werden, die die Finanzierung konkretisiert.

Die Maßnahme wird nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) abgerechnet. Dabei können Beiträge jedoch nur für den nördlichen Abschnitt der Planetenfeldstraße von Martener Hellweg bis Fine Frau abgerechnet werden. Die Höhe der kalkulierten Beiträge lag vor der Kostenerhöhung bei ca. 512.900,00 Euro und ist entsprechend auf ca. 1.428.000,00 Euro anzupassen. Aufgrund der am 12.05.2022 aktualisierten „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“, kann nach Bauende und geprüfter Schlussrechnung eine Landesförderung beantragt werden. Die Förderbedingungen liegen vor, da der Baubeschluss im Jahr 2021 gefasst und die Maßnahme im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt wurde. Soweit eine Förderzusage erfolgt, kann die Beitragssumme zu Gunsten der Anlieger*innen vom Land NRW übernommen werden.

Das Bauprogramm für die Planetenfeldstraße umfasst neben dem Abschnitt von Martener Hellweg bis Fine Frau auch die Erneuerung der östlichen Fahrbahn des südlichen Abschnitts von Fine Frau bis Wittener Straße. Die hierfür anfallenden Kosten sowie die Kosten für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen, Beschilderungen, Wegweiser, Ampelanlagen und Induktionsschleifen sind gem. § 2 der Straßenbaubeitragssatzung nicht beitragsfähig.

Die Maßnahme ist nach den Förderrichtlinien FöRi-kom-Stra - Kommunaler Straßenbau im Grundsatz förderfähig. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem jeweils geltenden Förderrichtsatz und wird voraussichtlich ca. 3.300.000,00 Euro betragen.

Gem. § 13 Abs. 1 KomHVO handelt es sich bei der vorliegenden Investition nach Abwägung alternativer Möglichkeiten um die wirtschaftlichste Lösung.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1-3 dargestellt.

Klimarelevanz

Im Rahmen der Planung erfolgt regelmäßig eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, die auch eventuelle klimatische Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, bewertet und im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung in ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen mündet. Es werden jedoch aufgrund der Vorprägung der in Anspruch genommenen Flächen aktuell keine negativen Veränderungen des Klimas bzw. klimatische Auswirkungen erwartet.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Begründung

In der Sitzung am 18.11.2021 hat der Rat der Stadt Dortmund den Vollausbau Planetenfeldstraße von Martener Hellweg bis Fine Frau sowie die Grunderneuerung der östlichen Fahrbahn der Planetenfeldstraße von Fine Frau bis Wittener Straße mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 3.500.000,00 Euro beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 21608-21).

Dem o.g. Baubeschluss lag eine Kostenberechnung aus April 2021 zu Grunde. Vor allem die rasante Material- und Stoffpreisentwicklung (das haben Submissionen aus anderen Vorhaben und anderen Städten bereits gezeigt) wird daher absehbar dazu führen, dass das bisher beschlossene Gesamtinvestitionsvolumen deutlich überstiegen werden wird. Erwartet werden exponentielle Preissteigerungen bei Betonwaren, Asphaltmischgütern, Kanalbaumaterialien und Betriebsstoffen.

Wie sich die weitere Preisentwicklung auf dem Energiemarkt auf das Submissionsergebnis auswirkt, lässt sich nur mutmaßen. Zu erwarten ist aber, dass die Betriebskosten für jegliche Art von Baumaschinen wie Bagger, Fertiger, Radlader, etc. in den nächsten Monaten noch weiter steigen. Dies wird sich wiederum insbesondere auf die Kosten für Asphalt- und Betonarbeiten, deren Materialherstellung und –verarbeitung viel Energie benötigt, auswirken.

Die weitere Entwicklung ist der weltwirtschaftlichen Preisentwicklung unterworfen. Für neu zu vereinbarte Verträge werden deshalb sogenannte Stoffpreisgleitklauseln berücksichtigt werden müssen. Stoffpreisgleitklauseln ermöglichen für festgelegte Materialien eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit, sofern in dieser die marktüblichen Preise starken Schwankungen unterliegen. Diese Regelung gilt für beide Vertragsparteien. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat hierzu in seinem aktuellen Erlass vom 25.03.2022 „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ u. a. Stoffpreisgleitklauseln mit dem Hinweis auf ein nicht kalkulierbares Preisrisiko in den Ausschreibungen zugelassen.

Des Weiteren musste zwischenzeitlich die Planung angepasst und punktuell erweitert werden. Insbesondere nicht oder nicht korrekt kartierte Versorgungsleitungen, die im Rahmen der Bauvorbereitung durch Suchschürfen aufgefunden wurden, haben zu neuen planerischen Randbedingungen geführt. Ferner konnte der östliche Gehweg in einem eher schmalen Abschnitt durch zusätzlichen Flächengewinn im Randbereich noch einmal verbreitert werden. Diese Änderungen führen ebenfalls zu einer, wenn auch geringfügigen, Preiserhöhung.

Eine detaillierte Betrachtung der möglichen Preiserhöhungen in einzelnen Positionen ist derzeit nicht zuverlässig möglich und lässt sich letztlich erst mit den Submissionsergebnissen zum entsprechenden Zeitpunkt aktuell darstellen. Gleichwohl werden die erhöhten Kosten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies hat folgende Gründe:

Für das Projekt ist eine Durchführungszeit von 7 Monaten angesetzt. Winterunterbrechungen wurden, insbesondere zur Verkürzung der Baustellenzeit und zwecks Entlastung der Anwohner, bewusst ausgeschlossen. Um die gesetzten zeitlichen Rahmenbedingungen einhalten zu können (Bauzeit von ca. April bis November), müssen die Bauleistungen noch in diesem Jahr vergeben werden müssen. Damit geht einher, dass die erforderliche Beschlusserhöhung noch in diesem Jahr und vor Durchführung der Submission erfolgt, denn eine deutliche Preissteigerung ist angesichts der aktuellen Entwicklungen bereits heute sicher absehbar. Das Erwirken einer Beschlusserhöhung erst nach Vorliegen des Submissionsergebnisses würde dazu führen, dass die Baumaßnahme unter den genannten Rahmenbedingungen nicht mehr im Jahr 2023, sondern 2024 durchgeführt werden könnte.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S.1 GO NRW i. V. m. §§ 4 und 24 Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 14.10.2020).

Die Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt-West erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 14.10.2020).